

Beratungsunterlage 635/2024

Gefertigt am 23.01.2024

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 30.01.2024 - öffentlich -

von Bucur, Ralf

Aktenzeichen: 20.2

TOP: 9

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Sachverhalt:

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz ist zur Leitung der Kommunalwahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Beschlussvorschlag:

1. Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender ist Bürgermeister Stammer kraft seines Amtes

Stellvertreter sind kraft Amtes die amtierenden Stellvertreter des Bürgermeisters

Sollte Bürgermeister Stammer und alle seiner Stellvertreter(in) verhindert sein: (Name)

Beisitzer(in): 1. (Name)
2. (Name)

Stellvertreter(in): 1. (Name)
2. (Name)